SPIEZ
SCHULEN

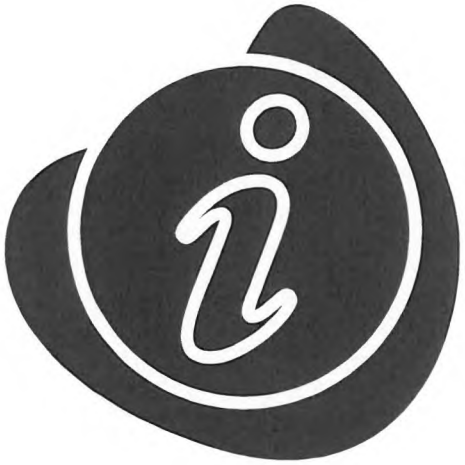

für

ELTERN

zum Übertrittsverfahren ans Schulzentrum Längenstein für das Schuljahr 2023-24

November 2022

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation

kontrollprüfung

Übersicht über das Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe I im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern – Ablauf und Zuständigkeiten

Wann	Was	Wer	Bemerkungen
5. Schuljahr			
1. Semester	Information über das Übertrittsverfahren und die möglichen Bildungsgänge in der Sekundarstufe I	Schulleitung der Primarstufe	Informationen finden die Lehrkräfte und Eltern auf der Internetseite der ERZ und in der Elternbroschüre Rechtliche Grundlage: Art. 7 DVBS[1]
Zweite Hälfte 1. Semester	Standortgespräch	Klassenlehrperson, Eltern, Schülerinnen und Schüler	Rechtliche Grundlage: Art. 10 DVBS
Ende Schuljahr	Abgabe Beurteilungsbericht an Eltern und Schülerinnen und Schüler	Klassenlehrperson	Rechtliche Grundlage: Art. 26 DVBS
6. Schuljahr			
Mitte 1. Semester	Empfehlung: Standortbestimmung für Eltern und Kinder in mündlicher oder schriftlicher Form	Klassenlehrperson	Die Standortbestimmung ist eine erste Orientierung im Hinblick auf den kommenden Schullaufbahnentscheid und entlastet somit Kinder, Eltern und Lehrkräfte. Die Klassenlehrpersonen entscheiden über die Form (z.B. Gespräch mit allen oder nur mit einzelnen Eltern, mit oder ohne Kinder).
Ende 1. Semester (ab Mitte Januar)	Abgabe des Übertrittsberichts und des Übertrittsprotokolls an die Eltern	Klassenlehrperson	Die Eltern nehmen die Zuweisung aus ihrer Sicht im Übertrittsprotokoll vor. Rechtliche Grundlage: Art. 37–39 DVBS
vor Mitte Februar	Übertrittsgespräch	Klassenlehrperson, Eltern, Schülerinnen und Schüler	Ziel des Übertrittsgesprächs ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen. Die Klassenlehrperson ergänzt das Übertrittsprotokoll mit dem gemeinsamen Zuweisungsantrag an die Schulleitung. Rechtliche Grundlage: Art. 40 DVBS
	Nur wenn kein gemeinsamer Antrag zustande kommt: Abgabe des Übertrittsprotokolls an die Eltern.	Lehrperson	Die Eltern melden ihr Kind mit dem Übertrittsprotokoll an die Kontrollprüfung an oder verzichten im Übertrittsprotokoll schriftlich darauf.

[1] Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11)

bis spätestens 20. Februar	Einfordern des von den Eltern unterschriebenen Übertrittsprotokolls.	Lehrperson	Bis spätestens 20. Februar muss das von den Eltern unterschriebene Übertrittsprotokoll mit der Anmeldung für die Kontrollprüfung bzw. mit der Bestätigung des Verzichts zurück zu den Klassenlehrpersonen. Antrag für besondere Prüfungsbedingungen muss von den Eltern bis spätestens 20. Februar eingereicht werden Rechtliche Grundlage: Art. 42 DVBS
bis spätestens 25. Februar	Meldung der für die Kontrollprüfung angemeldeten Schülerinnen und Schüler an die prüfungsleitende Schule. Falls bei der Primarschule keine Anmeldungen eingegangen sind, meldet die Schulleitung der Primarschule der prüfungsleitenden Schule die Zahl Null.	Schulleitung Primarstufe	Die Schulleitung benutzt das offizielle Meldeformular.
bis spätestens 6. März	Information der Eltern	Schulleitung Sekundarstufe I der prüfungsleitenden Schule	Die Eltern erhalten schriftlich den Prüfungsplan und weitere wichtige Informationen zum Ablauf der Prüfung.
Zweite Märzwoche (DIN-Woche 11) Di und Mi	Kontrollprüfung	Prüfungsleitende Schule	Die Prüfung wird an zentralen Standorten der Sek I durch die prüfungsleitende Schule durchgeführt. Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung von den Testleitenden (Fachpersonen, welche die Prüfung vor Ort durchführen) eingesammelt. Nach der Korrektur werden die Prüfungsunterlagen mit den Resultaten der Schulleitung der prüfungsleitenden Schule zugestellt.
Nach Erhalt der korrigierten Prüfungsunterlagen und der Resultate	Zustellen der Prüfungsresultate	Schulleitung Sekundarstufe I der prüfungsleitenden Schule	Die Resultate der Kontrollprüfung werden der Schulleitung der Primarstufe mittels offiziellem Meldeformular per Post (vertraulich) zugestellt. Das Meldeformular bleibt während einem Jahr bei der prüfungsleitenden Schulleitung der Primarstufe und wird danach vernichtet.

bis Ende März	Übertrittsentscheid aufgrund des Übertrittsgesprächs	Schulleitung Primarstufe	Den Eltern wird der Übertrittsentscheid mittels Übertrittsprotokoll im Original eröffnet. Eine Kopie des Übertrittsprotokolls ist zusammen mit dem Übertrittsbericht der aufnehmenden Schule abzugeben. Rechtliche Grundlage: Art. 45 DVBS
bis spätestens Mitte April (bei Absolvierung der Kontrollprüfung)	Übertrittsentscheid aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung	Schulleitung Primarstufe	Den Eltern wird der Übertrittsentscheid mittels Übertrittsprotokoll im Original eröffnet und die Prüfungsresultate via **Auszug des Meldeformulares (S.2)** mitgeteilt. Eine Kopie des Übertrittsprotokolls ist zusammen mit dem Übertrittsbericht der aufnehmenden Schule abzugeben. Gegen den Übertrittsentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat Beschwerde geführt werden. Rechtliche Grundlage: Art. 72 Abs. 1 VSG Art. 45 DVBS

Das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I

Primarstufe und Sekundarstufe I

• **Primarstufe** bezeichnet die Schuljahre 1 bis 6. Auf der Primarstufe werden alle Kinder gemeinsam unterrichtet.

• **Sekundarstufe I** bezeichnet die Schuljahre 7 bis 9 unabhängig vom eingeschlagenen Weg und vom besuchten Niveau oder Schultyp.

Auf **der Sekundarstufe I** besuchen die Schülerinnen und Schüler entweder eine **Realklasse** oder eine **Sekundarklasse.**

Das Schulzentrum Längenstein bietet zudem in der 7. und 8. Klasse ein spezielles Sekundarschulniveau an, das zur Vorbereitung des Übertritts in höhere Mittelschulen dient.

In Schulen, welche Realschülerinnen und Sekundarschülerinnen respektive Realschüler und Sekundarschüler gemeinsam unterrichten, sind Übertritte oder Rückstufungen grundsätzlich jederzeit möglich.
In der Sekundarschule werden höhere Anforderungen als in der Realschule gestellt. Deshalb werden hier Schülerinnen und Schüler aufgenommen, welche diesen höheren Anforderungen voraussichtlich genügen werden.

Der Übertritt in die Sekundarschule findet in der Regel nach dem 6. Schuljahr statt, der Wechsel nach dem ersten Realschuljahr, also nach der 7. Klasse, ist aber auch möglich.

Das Übertrittsverfahren

Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahrs klärt die Lehrerschaft im Rahmen des Übertrittsverfahrens ab, in welchem Leistungsniveau eine Schülerin oder ein Schüler auf der Sekundarstufe I unterrichtet werden soll.
Ziel dieses Verfahrens ist es, die Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und denjenigen Niveaufächern zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden können. Basis für diesen Entscheid ist der Übertrittsbericht, die Zuweisung aus Sicht der Lehrperson, der Eltern und der Schülerin oder des Schülers.
Zur besseren Einschätzung der künftigen Entwicklung dient auch der Beurteilungsbericht des fünften Schuljahres.

Beobachtungshilfe für die Eltern

Im Hinblick auf die zukünftige Schulung können folgende Fragen die Eltern respektive Erziehungsberechtigten zur Beobachtung und Beurteilung ihres Kindes anregen:

- Lernt Ihr Kind gerne?
- Kann er oder sie sich gut konzentrieren?

- Hat Ihr Kind eine gewisse Ausdauer?
- Begreift Ihr Kind bald einmal, worum es bei einer Aufgabe geht?
- Überlegt Ihr Kind gut, wenn es an das Lösen einer Aufgabe herangeht?
- Mutet er oder sie sich auch schwierigere Aufgaben zu?
- Arbeitet Ihr Kind selbstständig?
- Arbeitet Ihr Kind sorgfältig?
- Erledigt Ihr Kind seine Hausaufgaben unaufgefordert?

Der Übertrittsbericht

Die Klassenlehrerin respektive der Klassenlehrer verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte einen Übertrittsbericht, der Auskunft über die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik sowie über das Arbeits- und Lernverhalten im vergangenen Semester gibt. Auf Grund dieser Beurteilung und der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung erfolgt die Zuweisungsempfehlung für das 7. Schuljahr.

Das Übertrittsprotokoll

Das Übertrittsprotokoll setzt sich aus drei verschiedenen Stellungnahmen zusammen, und zwar aus

- der Zuweisungsempfehlung der Lehrerschaft;
- dem Zuweisungswunsch der Schülerin oder des Schülers;
- dem Zuweisungswunsch der Eltern respektive der Erziehungsberechtigten.

Das Übertrittsgespräch

Bis Ende Januar des 6. Schuljahrs ihres Kindes erhalten die Eltern respektive Erziehungsberechtigten den Übertrittsbericht und das Übertrittsprotokoll zur Stellungnahme.
Danach findet das Übertrittsgespräch statt, das im Zentrum des ganzen Verfahrens steht. Daran nehmen die Eltern respektive die Erziehungsberechtigten, die Schülerin oder der Schüler und die Klassenlehrkraft teil.
Ziel des Übertrittsgesprächs ist es, einen gemeinsamen Zuweisungsantrag zu formulieren. Nach dem Gespräch ergänzt die Klassenlehrkraft deshalb das Übertrittsprotokoll mit dem entsprechenden Antrag an die Schulleitung.

Die Kontrollprüfung

Kann kein gemeinsamer Zuweisungsantrag gestellt werden, können die Eltern ihr Kind bis Ende Februar des Kalenderjahres auf einem besonderen Formular der Erziehungsdirektion zur Kontrollprüfung anmelden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die Prüfung in allen drei übertrittsrelevanten Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch absolvieren, auch wenn sich die Eltern und

Lehrpersonen nur in einem Fach oder zwei Fächern nicht einig sind. Die Schulleitung der Primarstufe fällt den Übertrittsentscheid aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung.

Die Kinder absolvieren die Prüfung an der aufnehmenden Sekundarschule ihrer Gemeinde. Dies hat den Vorteil, dass die Schülerinnen und Schüler die Prüfung in bekannter Umgebung ohne grossen Anreiseweg absolvieren können. Falls sich sehr wenige Kinder für die Prüfung anmelden, werden drei bis vier zentrale Durchführungsstandorte durch die Erziehungsdirektion bestimmt.

Der Test findet gleichzeitig mit gleichen Aufgaben, unter den gleichen Bedingungen und unter Anwendung der gleichen Bewertungskriterien statt (standardisiertes Verfahren). Die Schulen sorgen nach Absprache mit der Erziehungsdirektion für die Organisation der Infrastruktur und beaufsichtigen die Durchführung der Prüfung.

Die Prüfungsanforderungen sowie weitere Informationen über die Kontrollprüfung finden Lehrpersonen und Eltern auf der Internetseite der Erziehungsdirektion. (www.erz.be.ch)

Der Übertrittsentscheid

Den Übertrittsentscheid fällt die für das 6. Schuljahr zuständige Schulleitung auf Grund des Übertrittsprotokolls. In Schulen, die Real-, Sekundar- und speziellen Sekundarschulunterricht anbieten, erfolgt die Zuweisung in das entsprechende Niveau in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik einzeln. Wer in mindestens zwei von diesen drei Fächern dem Sekundarschul- beziehungsweise dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen wird, gilt als Schülerin oder als Schüler des entsprechenden Schultyps.

Sonderregelungen

Im Kanton Bern ist der Übertritt in die Sekundarstufe I grundsätzlich einheitlich geregelt. Für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten, sind Sonderregelungen möglich.

Ansichtsexemplar
in Applikation verfügbar

Name:	Vorname:
Schulort:	Kalenderjahre:
Fortlaufende Zählung der Kindergarten- und Schuljahre:	Im Pensum
Besucht den Unterricht als	

Übertrittsbericht

Primarstufe - Sekundarstufe I

Der Übertrittsbericht gibt Auskunft über die Fachkompetenz in den Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch sowie über die personalen Kompetenzen. Er enthält die Beurteilung des vergangenen Semesters. Der Übertrittsbericht wird mit der Schülerin/dem Schüler und ihren/seinen Eltern am Übertrittsgespräch besprochen.

Übertrittsrelevante Fächer	Beurteilung Fachkompetenz			
	sehr gut	gut	genügend	ungenügend
Mathematik	☐	☐	☐	☐
Deutsch	☐	☐	☐	☐
Französisch	☐	☐	☐	☐

Personale Kompetenzen

Die Schülerin/der Schüler kann		trifft selten zu ← → trifft meistens zu			
» zunehmend selbstständig arbeiten und wenn nötig Unterstützung holen	Schülerin/Schüler	☐	☐	☐	☐
	Lehrperson	☐	☐	☐	☐
» Argumente abwägen und einen eigenen Standpunkt einnehmen	Schülerin/Schüler	☐	☐	☐	☐
	Lehrperson	☐	☐	☐	☐
» über das eigene Lernen nachdenken	Schülerin/Schüler	☐	☐	☐	☐
	Lehrperson	☐	☐	☐	☐

Datum: Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer:

Vom Übertrittsbericht wurde Kenntnis genommen:

Datum: Die Eltern:

Datum: Die Schülerin/der Schüler:

Offizielles Dokument der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern | BU21/2018.08

Name: Vorname:

Schulort: Kalenderjahre:

Fortlaufende Zählung der Kindergarten- und Schuljahre: Im Pensum

Besucht den Unterricht als

Ansichtsexemplar
in Applikation verfügbar

Übertrittsprotokoll

Primarstufe - Sekundarstufe I

Zuweisung für das 7. Schuljahr

Bei der Abgabe an die Eltern sind die ersten beiden Zeilen des Übertrittsprotokolls ausgefüllt (Zuweisung aus der Sicht der Lehrperson und Selbsteinschätzung der Schülerin/des Schülers).

1) Übertrittsgespräch	Deutsch			Französisch			Mathematik			Schultyp		
	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek
Zuweisung aus Sicht der Lehrperson	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Selbsteinschätzung der Schülerin/des Schülers	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Zuweisung aus Sicht der Eltern	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ **Gemeinsamer Antrag**	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
☐ **Kein gemeinsamer Antrag**												

Datum: Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer:

Die Schülerin/der Schüler: Die Eltern:

2) Kontrollprüfung

Kommt kein gemeinsamer Antrag zustande, können die Eltern das Kind für die Kontrollprüfung anmelden. Das Kind muss die Prüfung **in allen drei übertrittsrelevanten Fächern** absolvieren. Die Prüfungsresultate sind massgebend für den Übertrittsentscheid.

☐ Die Eltern melden hiermit ihr Kind für die Kontrollprüfung an (spätester Anmeldetermin 20. Februar bei der Klassenlehrperson).

☐ Die Eltern verzichten auf die Anmeldung zur Kontrollprüfung. Die für das 6. Schuljahr zuständige Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers.

Datum: Die Eltern:

3) Zuweisung	Deutsch			Französisch			Mathematik			Schultyp		
	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek
Aufgrund der Resultate der Kontrollprüfung	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4) Übertrittsentscheid	Deutsch			Französisch			Mathematik			Schultyp		
	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek
	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Datum: Die Schulleitung:

Rechtsmittelbelehrung:
Beschwerden gegen den Übertrittsentscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen.

Offizielles Dokument der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern | BU21/2018.08
☐ In der Applikation zum Auswählen.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation

kontrollprüfung

Merkblatt für die Eltern zur Kontrollprüfung

Allgemeine Informationen

Im Kanton Bern treten die Schülerinnen und Schüler am Ende der 6. Klasse in die Sekundarstufe I über. Die Entscheidung, welchen Schultyp oder welches Niveau die Schülerinnen und Schüler nach der Primarschule besuchen, soll im Idealfall von den Lehrpersonen, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern gemeinsam gefällt werden. Als Entscheidungsgrundlage dienen die Schulleistungen der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse (Beobachtungszeit), die Einschätzung der möglichen Leistungsentwicklung sowie der personalen Kompetenzen (wie zum Beispiel Selbstständigkeit). Sind die Eltern mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, ihr Kind mit dem Übertrittsprotokoll zur Kontrollprüfung anzumelden. Zu beachten gilt: Ein Wechsel von Schultyp und Niveau kann auch auf der Sekundarstufe I noch erfolgen. Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp oder das nächsthöhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag. Andererseits müssen die Schülerinnen und Schüler die Promotionsbedingungen erfüllen, damit sie in das nächste Semester der Sekundar- oder speziellen Sekundarklasse übertreten können. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob das Kind die Kontrollprüfung absolviert hat oder nicht.

Prüfungsfächer

Die Kontrollprüfung ist ein standardisierter und kantonal einheitlicher Leistungstest in den drei übertrittsrelevanten Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch. Das heisst, die gleiche Prüfung findet im ganzen Kanton Bern zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen statt. Die angemeldeten Schülerinnen und Schüler absolvieren die Prüfung in allen drei Fächern. Das Prüfungsergebnis ersetzt die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson und wird zur alleinigen Grundlage für den Zuweisungsentscheid der Schülerinnen und Schüler, d.h. massgebend ist ausschliesslich das Prüfungsresultat. Das kann bedeuten, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die notwendige Punktzahl nicht erreicht hat, zurückgestuft werden kann, auch wenn sie oder er von der Klassenlehrperson in einem bestimmten Fach dem Sekundarschulniveau zugewiesen worden ist.

Ab 55 Punkten pro Fach wird die Schülerin oder der Schüler im entsprechenden Fach dem Sekundarschulniveau zugeteilt.

In Gemeinden, die eine **spezielle Sekundarklasse** führen, gilt zudem: Falls sich Eltern und die Klassenlehrperson bzgl. der Zuweisung Sekundarschulniveau – spezielles Sekundarschulniveau nicht einigen konnten, muss die Schülerin oder der Schüler pro Fach mindestens 75 Punkte erreichen, damit sie oder er im entsprechenden Fach dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen wird. **Eine Rückstufung auf Realschulniveau ist ausgeschlossen.**

Anmeldung zur Prüfung durch die Eltern

Wenn kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zwischen Klassenlehrperson und Eltern zu Stande kommt, gibt die Klassenlehrperson das Übertrittsprotokoll an die Eltern ab. Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind für die Kontrollprüfung anmelden wollen oder nicht. Bis **spätestens 20. Februar** muss das von den Eltern unterschriebene Übertrittsprotokoll mit der Anmeldung für die Kontrollprüfung (inkl. Foto des Kindes) bzw. mit der Bestätigung des Verzichts zurück zu der Klassenlehrperson.

Einladung zur Prüfung

Die Eltern erhalten das Aufgebot zur Kontrollprüfung ihres Kindes und den Prüfungsplan von der prüfungsleitenden Schule per Post.

Prüfungsanforderungen

Die Grundlage für die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind die Referenzrahmen, die auf der Webseite der Erziehungsdirektion einsehbar sind:
www.erz.be.ch/kontrollpruefung

Prüfungsleitende Schulen

Die Prüfung wird an folgenden Standorten/prüfungsleitenden Schulen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler absolvieren die Prüfung an der prüfungsleitenden Schule ihres Inspektoratskreises.

Inspektoratskreis		Prüfungsleitende Schule
1.	RIBEM/Kreis 5	Schule Breitfeld/Wankdorf, Bern
2.	RIBEM/Kreis 6	Schule Niederwangen
3.	RIBEM/Kreis 7	OSZ Ittigen
4.	RIBEM/Kreis 4	Schulhaus Mühlematt, Belp
5.	RIO/Kreis 1	Oberstufenschule Progymatte, Thun
6.	RIO/Kreis 3	Oberstufe Steffisburg
7.	RIO/Kreis 2	Oberstufe Längenstein, Spiez
8.	RIO/Kreis 1 und 3	Sekundarschule Interlaken
9.	REO/Kreis 11	Oberstufe Pestalozzi-Gotthelf, Burgdorf
10.	REO/Kreis 9	Schulen Langnau, Prüfungsort: Sekundarschulhaus
11.	REO/Kreis 10	Schulzentrum Kreuzfeld 4, Langenthal
12.	RIS/Kreis 12	Oberstufe Rittermatte, Biel
13.	RIBEM/Kreis 8	Schulhaus Bodenacker, Münchenbuchsee
14.	RIS/Kreis 13	Schule Stegmatt, Lyss
15.	RIS/Kreis 14	Schule Büren an der Aare

Transport

Die Eltern sind für den Transport ihres Kindes an die prüfungsleitende Schule verantwortlich.

Antrag für besondere Prüfungsbedingungen

Für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten oder an einer Lernauffälligkeit (wie z.B. Legasthenie, ADHS, usw.) leiden, können die Eltern bei der Schulleitung der Primarstufe für ihr Kind besondere Prüfungsbedingungen beantragen, sofern die Schulleitung nicht von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren gemäss Art. 32 DVBS abweicht. Alle möglichen Massnahmen betreffen nur die Modalitäten, nicht aber die Anforderungen. Das Formular «Antrag für besondere Prüfungsbedingungen» muss bis **spätestens 20. Februar** bei der Schulleitung eingereicht werden.

Meldung der Prüfungsergebnisse

Den Eltern wird der Übertrittsentscheid nach der Kontrollprüfung durch die Schulleitung der Primarstufe mittels Übertrittsprotokoll eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Die Eltern haben das Recht, während der Rechtsmittelfrist die Prüfungsarbeit ihres Kindes einzusehen.
Beschwerden gegen den Übertrittsentscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen.

Nachprüfung

Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler von der prüfungsleitenden Schule zu einer Nachprüfung aufgeboten. Ein Arztzeugnis ist erforderlich.

Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Prüfungsweisungen

Die Prüfungsweisungen sind unter folgendem Link einsehbar:
www.erz.be.ch/kontrollpruefung

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation

kontrollprüfung

Foto

(kein normiertes Passfoto notwendig)

Meldeformular Kontrollprüfung

Nach Entgegennahme des durch die Eltern unterschriebenen Übertrittsprotokolls mit der Anmeldung ihres Kindes an die Kontrollprüfung meldet die Schulleitung der Primarstufe mit vorliegendem Formular das Kind der zugewiesenen prüfungsleitenden Schule.

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Von der Schulleitung der Primarstufe auszufüllen

Name und Vorname der Schülerin/des Schülers: ☐ f ☐ m	Name und Vorname der Eltern:
Strasse, Nr.:	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr):
PLZ/Wohnort:	Telefon:
AHV-Nr.:	

Angaben zur Primarschule

Von der Schulleitung der Primarstufe auszufüllen

Name der Schule:	Name der Schulleitung:
Adresse:	Telefon/Mailadresse:

	Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson:			**Wunsch der Eltern:**		
	Real	Sek	Spez. Sek	Real	Sek	Spez. Sek
Deutsch	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Französisch	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mathematik	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Die Einladung zur Prüfung mit dem Prüfungsplan erhalten die Eltern nach Eingang der Anmeldung von der zuständigen prüfungsleitenden Schule.

Datum: Unterschrift Schulleitung der Primarstufe:

Besondere Prüfungsbedingungen

Von der Schulleitung der Primarstufe auszufüllen

Für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten oder an einer Lernauffälligkeit (wie z.B. Legasthenie, ADHS, usw.) leiden, können die Eltern bei der Schulleitung der Primarstufe für ihr Kind besondere Prüfungsbedingungen beantragen, sofern die Schulleitung nicht von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren gemäss Art. 32 DVBS abweicht. Alle möglichen Massnahmen betreffen nur die Modalitäten, nicht aber die Prüfungsanforderungen.

☐ Dem Antrag für besondere Prüfungsbedingungen wurde stattgegeben.
☐ Der Antrag für besondere Prüfungsbedingungen wurde abgelehnt.
☐ Die Schülerin/der Schüler hat bereits eine Verfügung nach Art. 27 DVBS (Kopie der Verfügung beilegen)
☐ Die Schülerin/der Schüler hat keine Verfügung nach Art. 27 DVBS

Grund:

Bitte doppelseitig kopieren

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

kontrollprüfung

Ergebnis der Prüfung

Name und Vorname der Schülerin/des Schülers:

Von der Testleitung wie folgt auszufüllen:
(1) Bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Eltern bzgl. Real-Sekundarschul-Niveau
(2) Bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Eltern bzgl. spezielles Sekundarschul-Niveau

	Deutsch	**Französisch**	**Mathematik**
(1)	☐ erreicht	☐ erreicht	☐ erreicht
55 Punkte für Niveau Sekundarstufe	☐ nicht erreicht	☐ nicht erreicht	☐ nicht erreicht
(2)	☐ erreicht	☐ erreicht	☐ erreicht
75 Punkte für Niveau Spez.-Sekundarstufe	☐ nicht erreicht	☐ nicht erreicht	☐ nicht erreicht
Erreichte Punktzahl pro Fach	_____	_____	_____

Anschliessend geht das Formular zurück zu der prüfungsleitenden Schule. Durch ihre Unterschrift bestätigt die Schulleitung den Erhalt der zugestellten Prüfungsresultate.

Datum:

Schulleitung der
prüfungsleitenden Schule:

Das Ergebnis der Prüfung wird der Schulleitung der Primarstufe von der prüfungsleitenden Schule durch dieses Formular per Post (vertraulich) zugestellt.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation

kontrollprüfung

Antrag für besondere Bedingungen bei der Kontrollprüfung

Für fremdsprachige, neu zugezogene Kinder oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit nicht zur Schule gehen konnten oder an einer Lernauffälligkeit (wie z.B. Legasthenie, ADHS, usw.) leiden, können die Eltern bei der Schulleitung der Primarstufe für ihr Kind besondere Prüfungsbedingungen beantragen, sofern die Schulleitung nicht von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren gemäss Art. 32 DVBS abweicht. Alle möglichen Massnahmen betreffen nur die Modalitäten, nicht aber die Prüfungsanforderungen.

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Von den Eltern auszufüllen

Name und Vorname der Schülerin/des Schülers:	Name und Vorname der Eltern:
Strasse, Nr.:	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr):
PLZ/Wohnort:	Telefon:
Mailadresse:	AHV-Nr.:

Angaben zur Primarschule

Von den Eltern auszufüllen

Name der Schule:	Name der Klassenlehrperson:
Klasse:	Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson:

Abweichung von den Beurteilungsvorschriften

Von der Schulleitung auszufüllen

Wird bei der Schülerin, dem Schüler bereits von den Beurteilungsvorschriften gemäss Art. 27 DVBS abgewichen? ☐ Ja ☐ Nein

Antrag

Von den Eltern und der Schulleitung auszufüllen

☐ Wir stellen den Antrag für besondere Prüfungsbedingungen für unser Kind.

Grund:

Datum und Unterschrift der Eltern:

☐ Dem Antrag für besondere Prüfungsbedingungen wird stattgegeben.
☐ Der Antrag für besondere Prüfungsbedingungen wird abgelehnt.

Grund:

Datum: Schulleitung der Primarstufe:

Der beantwortete Antrag wird den Eltern von der Schule per Post zugestellt oder persönlich übergeben.

Name: Vorname:

Schulort: Kalenderjahre:

Fortlaufende Zählung der Kindergarten- und Schuljahre: Im Pensum

Besucht den Unterricht als

Ansichtsexemplar
in Applikation verfügbar

Individueller Schullaufbahnentscheid

Sekundarstufe I

Individuelle Schullaufbahnentscheide können von der Schulleitung zu flexiblen Zeitpunkten für einzelne Schülerinnen und Schüler getroffen werden.

Verfügter Schullaufbahnentscheid

☐ Wechsel in höheres Niveau im Fachbereich M, D, F
☐ Wechsel in tieferes Niveau im Fachbereich M, D, F
☐ Wechsel in höheren Schultyp
☐ Wechsel in tieferen Schultyp
☐ Überspringen des 7., 8., 9. Schuljahres (Schultyp Sek., Spez.-Sek., Real)
☐ Wiederholen des 7., 8., 9. Schuljahres (Schultyp Sek., Spez.-Sek., Real)
☐ Zuweisung zu einer besonderen Klasse
☐ Rückführung in eine Regelklasse

Begründung:

☐ Zusätzlicher Bericht liegt bei.

Ort: Datum:

Schulleitung: Eltern:

Rechtsmittelbelehrung:
Beschwerden gegen den Schullaufbahnentscheid sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Schulinspektorat einzureichen.

Rechtliche Grundlagen:
Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11)

Offizielles Dokument der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern | BU21/2018.08

☐ In der Applikation zum Auswählen.

Abteilung Bildung, Kultur, Sport
Abteilungsleitung Benjamin Lüthi
Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez
Tel. 033 655 33 68
bildung@spiez.ch

FAQ Übertritt Primarstufe – Sekundarstufe 1

Nr.	Frage	Antwort
1	**Was muss eine Schülerin/ein Schüler können**, um eine Sek-Zuweisung zu erhalten? Welcher **Notendurchschnitt** wird verlangt? Welche **Faktoren** sind bei der Beurteilung und beim Übertrittsentscheid auch noch ausschlaggebend?	Der Übertrittsentscheid geschieht **prognostisch**. Die Leistungen der 5. Klasse und des ersten Semesters der 6. Klasse werden beigezogen. Gleichzeitig stellt sich die Lehrperson bei der Beurteilung der Leistungen des Schülers/der Schülerin die Frage, welches **Entwicklungspotential** vorhanden ist. Geforderte **Leistungen** für Zuweisung Sek: gut (= 5.0) für Zuweisung Spez.Sek: gut bis sehr gut (=5.5 – 6.0) Ausschlaggebend sind aber zusätzlich die **personalen Kompetenzen** und **Schlüsselkompetenzen** der/des Lernenden: Personale Kompetenzen Die Schülerin/der Schüler kann (trifft selten zu ← → trifft meistens zu) » zunehmend selbstständig arbeiten und wenn nötig Unterstützung holen — Schülerin/Schüler: ☐ ☐ ☐ ☒ — Lehrperson: ☐ ☐ ☐ ☒ » Argumente abwägen und einen eigenen Standpunkt einnehmen — Schülerin/Schüler: ☐ ☐ ☒ ☐ — Lehrperson: ☐ ☐ ☐ ☒ » über das eigene Lernen nachdenken — Schülerin/Schüler: ☐ ☐ ☒ ☐ — Lehrperson: ☐ ☐ ☒ ☐

		Schlüsselkompetenzen trifft selten zu ← → trifft meistens zu Teamfähigkeit: Schülerin/Schüler ☐ ☐ ☒ ☐; Lehrperson ☐ ☐ ☐ ☒ Einsatzfreude/Lernbereitschaft: Schülerin/Schüler ☐ ☐ ☐ ☒; Lehrperson ☐ ☐ ☐ ☒ Verantwortungsbewusstsein: Schülerin/Schüler ☐ ☐ ☒ ☐; Lehrperson ☐ ☐ ☒ ☐ Zuverlässigkeit: Schülerin/Schüler ☐ ☐ ☐ ☒; Lehrperson ☐ ☐ ☒ ☐ Organisationsfähigkeit: Schülerin/Schüler ☐ ☐ ☒ ☐; Lehrperson ☐ ☐ ☐ ☒ Ausdauer: Schülerin/Schüler ☐ ☐ ☐ ☒; Lehrperson ☐ ☐ ☐ ☒
2	Was wird in Sachen **Ausrüstung Informatikgeräte** und Handy von Seiten Schule vorausgesetzt/ erwartet? **Welche elektronischen Tools/Applikationen** werden am Längenstein genutzt?	Alle neuen Siebtklässler/innen erhalten im August ein persönliches iPad. Handys sind private Geräte und dürfen im Unterricht und in den Pausen nicht genutzt werden. Ausnahme: grosse Pause. Handys dürfen zuhause bleiben. Die Schule ist zu Unterrichtszeiten telefonisch immer erreichbar. Die Schulen Spiez arbeiten mit «G-Suite for Education». Die Apps sind auf dem iPad vorinstalliert. Die neuen Siebtklässler/innen kennen die meisten Applikationen bereits aus der Primarschule.
3	Gibt es am Längenstein auch **Jahresthemen**, die über alle Klassen thematisiert werden?	Am Längenstein gibt es viele gemeinsame Schulanlässe aber keine Jahresthemen.
4	Wie sind die **Regeln betreffend Konsum von Suchtmitteln**?	Der Konsum von Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen Drogen ist allen Schüler/innen auf dem Schulareal und im Unterricht (inkl. Lager und Exkursionen) untersagt. Fehlbare Schüler/innen werden u.a. zu einem Beratungsgespräch bei der Fachstelle «Berner Gesundheit» geschickt.

5	Wie sieht der **Austausch zwischen Schule (Längenstein) und den Eltern/SuS** aus?	Auch am Längenstein gibt es einen Elternrat mit zwei Elternvertretungen pro Klasse. Der Elternrat trifft sich dreimal pro Jahr zu einer Sitzung. Die Kommunikation Schule-Eltern geschieht schriftlich mit KLAPP oder telefonisch. KLAPP ist als App auf dem Smartphone oder über den Browser am Computer abrufbar. An Elternabenden und an den obligatorischen jährlichen Elterngesprächen tauschen sich Eltern und Lehrpersonen aus. Die Schüler/innen und die Klassenlehrpersonen tauschen sich im Klassenrat oder in anderen Gefässen aus.
6	Ist **Latein** als Fremdsprache am Längenstein möglich?	Am Längenstein wird Latein nicht angeboten. An den Gymnasien kann Latein als dritte Sprache gewählt werden.
7	Gibt es am Längenstein auch **Begabtenförderung**?	Auch am Längenstein gibt es Begabtenförderung.
8	Welche Wege gelten bei **Problemen in/mit der Schule**?	Die «Dienstwege» sind genau dieselben, wie bisher an der Primarschule. Treten Probleme in der Schule auf, suchen die betreffenden Eltern in einem ersten Schritt das Gespräch mit der zuständigen Lehrperson. Sind die Probleme umfassender und/oder können auf dieser Ebene nicht gelöst werden, wenden sich die Eltern an die Schulleitung. Übergreifende Probleme oder Beschwerden gegen die Schule (Lehrpersonen/Schulleitung) sind an die Abteilungsleitung Bildung, Kultur, Sport zu richten. Die allermeisten Schwierigkeiten lassen sich im frühzeitigen Austausch zwischen den Eltern und der Schule klären. Zögern Sie deshalb nicht, diesen Kontakt früh zu suchen, damit lassen sich Missverständnisse verhindern.
9	Reicht es den Kindern **mittags** um nachhause zu fahren zum Mittagessen (z.B. Einigen) oder gibt es die Möglichkeit eines **Mittagstisches**?	Die Tagesschulmodule stehen auch den Schülerinnen und Schülern des SZ Längenstein zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt jeweils im Frühling, sobald die Stundenplanung abgeschlossen ist. Der Mittagstisch findet im Solina statt. Alternativ kann in der Pausenhalle selbst mitgebrachtes Essen eingenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden aber nicht betreut.

10	Werden die **Klasseneinteilungen** willkürlich vorgenommen?	Bei den Klasseneinteilungen wird darauf geachtet, dass nach Möglichkeit (und wenn sinnvoll) immer mindestens zwei Kinder des gleichen Schulhauses (nicht zwingend der gleichen Klasse!) zusammen eingeteilt werden. Die Lehrpersonen der abgebenden Schule haben ebenfalls die Möglichkeit, auf problematische Kombinationen hinzuweisen. Sie erhalten die provisorische Klasseneinteilung jeweils zur Sichtung.